



Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Postfach 15 20, 91405 Neustadt a.d.Aisch

Einschreiben

Weber Mast GbR
Herr Michael Weber
Häzelsasse 5
91465 Ergersheim

Immissionsschutz

Sachbearbeiter/in: Frau Stark
Erreichbarkeit: Mo-Do 07:30-12:00 Uhr

Telefon: 09161 92-4323
Fax: 09161 92-94323
E-Mail: jana.stark@kreis-nea.de
Zimmer: A 205

Aktenzeichen: 43.2-1711-I-2026-14

Datum: 19.03.2026

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes -BImSchG-;

Änderungsanzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG, Anbau von Außenklima-Tierwohl-Ausläufen an den bestehenden Mastschweinestall

Anlage: 1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim erlässt folgenden

B E S C H E I D:

1. Nachträgliche Anordnung (§ 17 BImSchG):

Für nachstehend bezeichnete Anlage werden die in Nr. 2 dieses Bescheides genannten Auflagen (nachträglich) angeordnet. Die Anlage ist nach den in Nr. 2 genannten Auflagen zu betreiben.

1.1. Betreffende Anlage:

Anlage zur Aufzucht von Mastschweinen

1.2. Standort:

Mildlein 1, 91465 Ergersheim

Flurnummer:

1914

Gemarkung:

Ergersheim

1.3. Genehmigungsbedürftigkeit der Anlage/n nach Anhang der 4. BImSchV:

„Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Mastschweinen (Schweine von 30 Kilogramm oder mehr Lebendgewicht) mit 2.000 oder mehr Mastschweineplätzen“
(Ziffer 7.1.7.1)

1.4. **Für die Anlage maßgebliche BVT-Schlussfolgerung:**

Durchführungsbeschluss (EU) 2017/302 der Kommission vom 15.02.2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen

1.5. **Betreiber:**

Weber Mast GbR
Häzelgasse 5, 91465 Ergersheim

2. Auflagen:

- 2.1. Die Aufläufe sind nach den zum Bauantrag AS-2024-10 (Tektur vom 28.01.2026) eingereichten Plänen zu errichten.
- 2.2. Auf größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit im Stall und auf den Bewegungsflächen ist zu achten.
Hierzu gehören das Trocken- und Sauberhalten der Futtervorlage-, der Kot-, Lauf- und Liegeflächen, der Stallgänge, der Stalleinrichtungen und der Außenbereiche um die Ställe. Tränkwasserverluste sind durch eine verlustarme Tränktechnik zu vermeiden.
- 2.3. Beim Festmistverfahren ist eine ausreichende Einstreumenge zur Minderung der Geruchsemissionen einzusetzen. Die Einstreu muss trocken und sauber sein. Beim Einbringen der Einstreu sind Staubemissionen zu minimieren.
- 2.4. Der anfallende Festmist ist antragsgemäß in Containern am hierfür vorgesehenen überdachten Standort zu lagern.
- 2.5. Die Auslauflächen sind so zu gestalten, dass sie auch bei Niederschlag möglichst trocken bleiben (z. B. Entwässerungsrinne) und eine ausreichende Beschattung zum Schutz vor Sonneneinstrahlung gegeben ist (z. B. Bäume, Büsche, künstliche Vorrichtungen).
- 2.6. Die Fütterung ist im Stall und nicht in den Auslaufbereichen durchzuführen.

3. Weitergeltung bisheriger Bescheide

Die bisher für die Anlage erteilten behördlichen Bescheide, insbesondere die darin enthaltenen Nebenbestimmungen und Anordnungen, behalten weiterhin Gültigkeit, soweit sich nicht aus dieser nachträglichen Anordnung etwas davon Abweichendes ergibt.

4. Widerruf

Die nachträgliche Anordnung vom 24.04.2024, Az. 43.2-1711-I-2024-8 wird widerrufen.

5. Kostenentscheidung:

Die Kosten dieser Anordnung hat die Weber Mast GbR als Veranlasserin zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 300,00 € erhoben. Die Auslagen betragen 3,45 € .

GRÜNDE:

I.

Die Weber Mast GbR, Häzelgasse 5, 91465 Ergersheim betreibt auf dem Grundstück Fl.Nr. 1914, Gemarkung Ergersheim eine nach Nr. 7.1.7.1 Anhang 1 der 4. BImSchV immissionschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage zur Aufzucht von Mastschweinen.

Im Rahmen der Anzeige zu Änderungen des Betriebes nach § 15 Abs. 1 BImSchG vom 06.03.2026 hat der Betreiber den geplanten An- und Umbau des bestehenden Schweinestalls angezeigt. Zum Zweck einer besonders tierwohlgerechten Haltungsform sollen an den bestehenden Schweinestall Außenklima-Tierwohl-Ausläufe angebaut werden. Weiterhin soll eine Halle zur Lagerung von Einstreumaterial bzw. Stroh sowie ein überdachter Abstellplatz für einen Mistcontainer errichtet werden.

Die Überprüfung der Änderungsanzeige hat ergeben, dass für die Maßnahme keine immissionschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG erforderlich ist.

Zur Sicherstellung der Erfüllung, der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen, ist der Erlass einer nachträglichen Anordnung erforderlich.

Der Anlagenbetreiber wurde vor Erlass der nachträglichen Anordnung gem. Art. 28 BayVwVfG angehört und erhielt Gelegenheit zur Stellungnahme.

II.

1. Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim ist zum Erlass dieses Bescheides örtlich und sachlich zuständig (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes -BayVwVfG-; Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Bayer. Immissionsschutzgesetz -BayImSchG-).
2. Die nachträgliche Anordnung wird auf § 17 Abs. 1 BImSchG gestützt.

Demnach kann die zuständige Immissionsschutzbehörde zur Erfüllung der sich aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz (sowie aus den darauf beruhenden Rechtsverordnungen) ergebenden Pflichten auch noch nach Erteilung einer Genehmigung sowie nach einer gem. § 15 Abs. 1 BImSchG angezeigten Änderung (nachträgliche) Anordnungen treffen, § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG.

Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden, und

- Energie sparsam und effizient verwendet wird

(Grundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BImSchG).

TA Luft:

Eine genehmigungsbedürftige Anlage entspricht hinsichtlich der Luftreinhalte diesen Grundsätzen nur, wenn sie die -für den konkreten Einzelfall geltenden- Anforderungen der TA Luft -in der aktuellen Fassung- erfüllt.

Am 01.12.2021 ist eine neue TA Luft in Kraft getreten (Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, Neufassung der Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft, vom 14.09.2021; veröffentlicht im Gemeinsamen Ministerialblatt des Bundes S. 1050). Sie löste die bisherige TA Luft aus dem Jahre 2002 ab.

Auf dem Gebiet der Luftreinhalte konkretisiert die TA Luft die gesetzlichen Anforderungen zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Einhaltung des Standes der Technik. Im Hinblick auf neue rechtliche Vorgaben (insbesondere durch die EG), auf Grund neuer Erkenntnisse über die Wirkungen von Luftverunreinigungen und unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts bei der Konkretisierung des Standes der Technik wurde die TA Luft in wichtigen Teilen neu gefasst.

Für Anlagen zur Aufzucht von Mastschweinen sind die Anforderungen im Allgemeinen der Nr. 4 und Nr. 5 TA Luft und im Besonderen der Nr. 5.4.7.1. TA Luft zu entnehmen. Die erforderlichen Auflagen werden darin festgelegt.

Zur Erfüllung der Anforderungen der TA Luft 2021 sollen Anordnungen getroffen werden (Nr. 6 TA Luft).

Nach der aktuellen Genehmigungslage sind aus Sicht der Luftreinhalte die vom (genehmigten) Betrieb der Weber Mast GbR ausgehenden nachteiligen Auswirkungen als offensichtlich gering einzustufen. Es ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen durch Geruchsemissionen. Ebenso ist durch Ammoniak nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen. Letztlich werden auch im Hinblick auf die Stickstoffdeposition keine negativen Beeinträchtigungen für empfindliche Pflanzen und Ökosysteme gesehen.

TA Lärm:

Eine genehmigungsbedürftige Anlage entspricht hinsichtlich des Lärmschutzes diesen Grundsätzen nur, wenn sie die -für den konkreten Einzelfall geltenden- Anforderungen der TA Lärm -in der aktuellen Fassung- erfüllt.

Auf dem Gebiet des Lärmschutzes konkretisiert die TA Lärm die gesetzlichen Anforderungen zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Einhaltung des aktuellen Standes der Technik.

Nach der aktuellen Genehmigungslage sind aus schalltechnischer Sicht die vom (genehmigten) Betrieb der Weber Mast GbR ausgehenden nachteiligen Auswirkungen als offensichtlich gering einzustufen, da insbesondere ein ausreichender Abstand zu den nächsten Immissionsorten gegeben ist.

Ermessen:

Die nachträgliche Anordnung zur Erfüllung dieser Anforderungen konnte somit nach pflichtgemäßem Ermessen erlassen werden.

Die Auflagen sind erforderlich und geeignet, um ein Mindestmaß an vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen künftig sicherzustellen sowie die o. g. Grundpflichten zu erfüllen.

Dieses Mindestmaß an Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen kann durch weniger einschneidende Maßnahmen nicht erreicht werden. Die von der Anlage ausgehenden Gefahren durch Emissionen werden durch die Auflagen genau auf das Maß beschränkt, welches einzuhalten ist, um erhebliche Belästigungen gerade sicher zu vermeiden und vor schädlichen Umwelteinwirkungen des Betriebs zu schützen. Die Auflagen verlangen auch nicht mehr als die Sicherstellung dieses Mindestschutzes und greifen somit nicht übermäßig in den bestehenden Anlagenbetrieb ein. Die Einhaltung der Auflagen stellt schließlich auch keine unverhältnismäßige Forderung gegenüber dem Betreiber dar; insbesondere wird der (weitere) Betrieb der Anlage auch bei Einhaltung der Auflagen kaum spürbar eingeschränkt.

Die Anordnung ist auch verhältnismäßig, da der mit der Erfüllung der Pflichten verbundene Aufwand – die Bauausführung entsprechend der eingereichten Pläne sowie weitere organisatorische Maßnahmen – zu der damit erreichten Geringhaltung des Schadstoffausstoßes angemessen ist. Der Betreiber wird mit dem Betrieb seiner Anlage entsprechend der Auflagen die Emissionen auf ein minimales Maß reduzieren und damit eine Entlastung der Umwelt erreichen. Hierfür ist der Aufwand in jedem Falle gerechtfertigt.

Schließlich wird im Hinblick auf Nr. 6 der TA Luft, darauf hingewiesen, dass der Ermessensspielraum insoweit deutlich eingeengt ist, als die Immissionsschutzbehörde in entsprechenden nachträglichen Anordnungen sogar treffen soll, d. h. im Regelfall treffen muss (Ermessenseinschränkung).

3. Die nachträgliche Anordnung vom 24.04.2024, Az. 43.2-1711-I-2024-8 wird gem. Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG vollumfänglich widerrufen.

Ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Die o.g. nachträgliche Anordnung stellt einen nicht begünstigenden Verwaltungsakt dar, da das Handeln des Betreibers durch Auflagen eingeschränkt wird, um ein Mindestmaß an Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sicherzustellen sowie die Grundpflichten nach § 5 BImSchG zu erfüllen.

Die zum damaligen Zeitpunkt geplanten und angezeigten Änderungen wurden zwischenzeitlich überarbeitet und mit einer neuen Änderungsanzeige vom 06.03.2026 angezeigt. Die ursprünglichen Planungen aus 2024 werden nicht umgesetzt und sind damit hinfällig.

Ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts zu der geänderten Anzeige vom 06.03.2026 kann aufgrund der Stellungnahme des Umweltingenieurs, welche in fachlicher Hinsicht eine etwas andere Einschätzung und andere Auflagen enthält als die Stellungnahme zur nachträglichen Anordnung vom 24.04.2024, nicht erlassen werden. Auch ist der Widerruf aus anderen Gründen nicht unzulässig.

Aufgrund dessen kann die nachträgliche Anordnung 24.04.2024, Az. 43.2-1711-I-2024-8 mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 10 des Kostengesetzes -KG- i. V. m. Tarif Nr. 8.II.0/1.9.1 des Kostenverzeichnisses -KVz-.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach
in 91522 Ansbach**

Haus- und Postanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez.
W o l f

